

Aktenzeichen: 3 AZR 248/86

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 29. September 1987

- 3 AZR 248/86 -

I. Arbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 13. März 1985

- 3 Ca 19/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamburg

Urteil vom 25. Oktober 1985

- 6 Sa 49/85 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

Für das Bundesarchiv:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Kürzung einer Altersrente bei vorzeitigem
Ausscheiden

Gesetz:

BetrAVG §§ 6, 1, 2; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Unklare Versorgungsregelung bei Inanspruchnahme
des flexiblen Altersruhegeldes



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



3 AZR 248/86

6 Sa 49/85 Hamburg

Verkündet am
29. September 1987

Noll,

Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1987 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Griebeling und Dr. Freitag, sowie die ehrenamtlichen Richter Prof. Dr. Hromadka und Paul-Reichart für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
25. Oktober 1985 - 6 Sa 49/85 - wird zu-
rückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, geboren am 12. Juni 1923, war vom 1. Oktober 1968 bis zum 31. Dezember 1982 bei der Beklagten beschäftigt. Seit Vollendung ihres 60. Lebensjahres (1. Juli 1983) bezieht sie vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung.

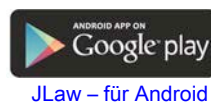
Die Beklagte gewährt Leistungen der betrieblichen Altersversorgung aufgrund einer Ruhegeldordnung vom 1. Januar 1982, die Gegenstand einer Betriebsvereinbarung ist und eine ältere Ruhegeldordnung aus dem Jahre 1972 abgelöst hat. Unstreitig steht der Klägerin aufgrund der Ruhegeldordnung aus dem Jahre 1982 ein Anspruch auf Betriebsrente zu. Die Parteien streiten lediglich darüber, wie diese Betriebsrente im Hinblick auf das vorzeitige Ausscheiden der Klägerin zu berechnen ist.

In der Ruhegeldordnung ist hierüber folgendes bestimmt:

"§ 2 Art der Versorgungsleistungen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Die Firma gewährt nach den Bestimmungen dieser Ruhegeldordnung

a) Altersrente	§ 7
b) Invalidenrente	§ 8
c) Witwenrente	§ 9
d) Waisenrente	§ 10

§ 4 Höhe der Alters- und Invalidenrente

Die Höhe der monatlichen Rente gemäß den §§ 7 und 8 ist dienstjahres- und einkommensabhängig und beträgt nach Ablauf der Wartezeit von 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren (§ 3 a)

10 % (Grundbetrag)

und steigt für jedes weitere nach Ablauf der Wartezeit zurückgelegte anrechnungsfähige Dienstjahr um

0,4 % (Steigerungsbetrag)

bis zu maximal

20 % (Höchstbetrag)

der pensionsfähigen Monatsbezüge (§ 6)."

Dienstjahre sind nach § 5 Abs. 1 volle Dienstjahre zwischen vollendetem 25. und 65. Lebensjahr, wobei Dienstzeiten von mehr als sechs Monate auf volle Jahre aufgerundet werden.

"§ 7 Altersrente

Es wird eine lebenslänglich zahlbare monatliche Altersrente gewährt bei Ausscheiden des Betriebsangehörigen aus der Firma nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

Weibliche Betriebsangehörige können auf Verlangen die Altersrente bereits ab Ausscheiden aus der Firma nach vollendetem 60. Lebensjahr und männliche Betriebsangehörige bereits ab Ausscheiden aus der Firma nach vollendetem 63. Lebensjahr (Schwerbehinderte nach vollendetem 60. Lebensjahr) beanspruchen, wenn gleichzeitig die vorgezogene bzw. flexible Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.



§ 14 Versorgungsanwartschaft bei vorzeitigem
Ausscheiden durch Kündigung

Endet das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgungsleistungen nach den folgenden Bestimmungen aufrechterhalten, sofern der Betriebsangehörige zu diesem Zeitpunkt das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- a) entweder die Versorgungszusage seit der ersten Erteilung mindestens 10 Jahre bestanden hat oder
- b) der Betriebsangehörige mindestens in den letzten 12 Jahren ununterbrochen dem Betrieb angehörte und die Zusage mindestens 3 Jahre bestanden hat.

Unter diesen Voraussetzungen besteht bei Eintritt des Versorgungsfalles nach Ausscheiden aus der Firma Anspruch auf diejenigen Leistungen, die gemäß diesen bei Ausscheiden aus der Firma gültigen Richtlinien fällig geworden wären, wenn der Betriebsangehörige bis zum Eintritt des Versorgungsfalles in der Firma geblieben wäre; diese Leistung wird gekürzt und nur in der Höhe gewährt, die dem Verhältnis der Dauer der effektiven ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr entspricht. ..."

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das vorzeitige Ausscheiden teilte die Beklagte der Klägerin durch Schreiben vom 10. Mai 1982 u.a. folgendes mit:

"... Ihre von uns zu erwartende Betriebsrente beläuft sich auf DM 304,80. Die genaue Berechnungsunterlage wird Ihnen im Oktober/November 1982 zu gehen. Hinweisen möchten wir noch auf die Tatsache, daß die GSG erst Rentenzahlung leistet, wenn Sie durch Vorlage einer Kopie Ihres Rentenbescheides nachweisen, daß Sie Sozialversicherungsrente erhalten. Zur Auszahlung der Betriebsrente benötigen wir dann auch Ihre Lohnsteuerkarte."

Mit Schreiben vom 30. Dezember 1982 berechnete die Beklagte die Betriebsrente der Klägerin sodann wie folgt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-5-

a) Geburtsdatum	12.06.23
b) Eintritt in die Firma	01.10.68
c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses	31.12.82
d) Tatsächlich zurückgelegte ununterbrochene Betriebszugehörigkeit	171 Monate
e) Mögliche ununterbrochene Betriebszugehörigkeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr	237 Monate
f) Verhältnis der tatsächlichen zur möglichen Dienstzeit (= d:e)	72,15 %
g) Mögliche anrechnungsfähige Dienstjahre bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gem. Versorgungsrichtlinien	20 Jahre
h) Monatliche pensionsfähige Bezüge bei Ausscheiden aus der Firma	2.540,-- DM

...

Unter Berücksichtigung der Verhältniszahl f) haben Sie daher zum vollendeten 65. Lebensjahr einen unverfallbaren Anspruch auf eine zeitanteilig gekürzte Altersrente in Höhe von monatlich 256,57 DM, die zutreffendenfalls um den Betrag gem. j) zu kürzen ist.

...

Die zu erwartende Leistung bei Eintritt des Versorgungsfalles durch Invalidität, Tod oder Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze vor Vollendung des 65. Lebensjahres errechnet sich grundsätzlich in gleicher Weise unter Berücksichtigung der oben ermittelten Verhältniszahl f). Ein entsprechender DM-Betrag läßt sich jedoch erst nach Eintritt des Versorgungsfalles errechnen. ..."

Für die Monate Juli und August 1983 zahlte die Beklagte der Klägerin monatlich 256,57 DM. Dann berechnete sie die Rente neu und teilte der Klägerin durch Schreiben vom 30. September 1983 mit:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

"... haben wir Ihnen bei Ausscheiden aus der GSG das Bestehen einer unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung zugesagt. Unter Punkt g) sind die möglichen anrechnungsfähigen Dienstjahre bis zum 65. Lebensjahr mit 20 Jahren angegeben. Dieser Punkt verändert sich nun durch den Bezug des vorzeitigen Altersruhegeldes ab dem 60. Lebensjahr, was auch in der Bescheinigung im letzten Absatz zur Aussage kommt.

Nach Neuberechnung Ihrer Versorgungsbezüge beträgt Ihre Betriebsrente ab 01.07.1983

DM 219,91.
=====

In der beigegeführten Abrechnung für den Monat September 1983 wurde die Neuberechnung rückwirkend ab 01.07.1983 berücksichtigt."

Die Differenz von 256,57 DM und 219,91 DM macht die Klägerin zum Teil als Zahlungsanspruch für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 28. Februar 1985 und für die Zeit ab 1. März 1985 als Feststellungsanspruch geltend.

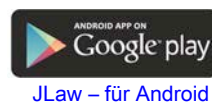
Sie hat vorgetragen: Durch die Absenkung auf 219,91 DM werde ihre Rente zweimal gekürzt, einmal zeitanteilig und zum anderen durch die Annahme der Vollendung des 60. Lebensjahres als Zeitpunkt für die Berechnung der Vollrente. Dafür fehle in der Ruhegeldordnung jeder Anhaltspunkt. Dort sei auch für Frauen die Vollendung des 65. Lebensjahres als Grundlage für die Bemessung der Vollrente vorgesehen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie für den Zeitraum vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 DM 219,96 und für den Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis zum 28. Februar 1985



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

DM 513,24 zuzüglich 4 % Zinsen auf DM 219,96
seit dem 1. Februar 1984 und auf DM 513,23 seit
dem 4. Oktober 1984 zu zahlen,

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet
sei, an sie ab dem 1. März 1985 eine monatliche
Betriebsrente in Höhe von zur Zeit DM 256,57
netto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat
geltend gemacht, maßgebende Berechnungsvorschrift sei § 14 der
Ruhegeldordnung. Versorgungsfall i.S. dieser Vorschrift sei
nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres, sondern, da die Klä-
gerin das flexible Altersruhegeld aus der gesetzlichen Renten-
versicherung in Anspruch genommen habe, schon die Vollendung des
60. Lebensjahres. Entscheidendes Datum für die Rentenberechnung
sei also der 30. Juni 1983. Für die Klägerin ergebe sich:

- a) Ruhegehaltsfähige Bezüge: 2540,-- DM
- b) Dienstzeit bis zum 30. Juni 1983: 14 Jahre
9 Monate oder 15 anrechnungsfähige Dienstjahre
- c) 15 Dienstjahre = 12 % der Bezüge (§ 4 Ruhegeld-
ordnung) = 304,80 DM
- d) stattdessen Kürzung nach § 14 Ruhegeldordnung
= 219,91 DM.

Diese Regelung sei statthaft. Sie sei im Hinblick auf das
Recht des Arbeitnehmers geschaffen worden, gemäß § 6 BetrAVG die
Betriebsrente vorzeitig verlangen zu können; sie verstoße auch
nicht gegen die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, die es
dem Arbeitgeber durchaus erlaube, das Altersruhegeld bei vorzei-
tiger Inanspruchnahme im Rahmen der Billigkeit zu kürzen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesar-
beitsgericht hat ihr stattgegeben. Dagegen richtet sich die Re-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vision der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Berufungsgerichts hat die Betriebsrente der Klägerin richtig ermittelt.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es sei von einer möglichen Dienstzeit der Klägerin bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auszugehen und damit von 20 möglichen Dienstjahren. Der dann auf der Basis der letzten tatsächlichen Bezüge erreichbare Betrag von 355,60 DM sei gem. § 14 Abs. 2 der Ruhegeldordnung entsprechend der gesetzlichen Regel des § 2 Abs. 1 BetrAVG zeitanteilig zu kürzen, so daß sich der von der Klägerin beanspruchte Betrag von 256,57 DM ergebe. Eine weitere Kürzung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme des Ruhegelds nach § 6 BetrAVG scheide hier aus. Das Gesetz zwingt nicht zu einer Kürzung wegen des voraussichtlich längeren Rentenbezugs, und die Ruhegeldordnung der Beklagten sehe eine an sich mögliche weitere Kürzung nicht vor. § 7 der Ruhegeldordnung setze keine vorgezogene feste Altersgrenze für Frauen fest. § 14 der Ruhegeldordnung regele lediglich allgemein, daß die erreichbare Vollrente entsprechend § 2 Abs. 1 BetrAVG zu kürzen sei. Da die Ruhegeldordnung in der Fassung vom 1. Januar 1982 nach Inkrafttreten des § 6 BetrAVG vereinbart worden sei, müsse angenommen werden, daß eine zusätzliche Kürzung nicht beabsichtigt gewesen sei. So habe die Beklagte offenbar selbst ihre Ruhegeldordnung verstanden, da sie die Rente der Klägerin zunächst nur bezogen auf das Lebensalter 65 ratierlich gekürzt habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



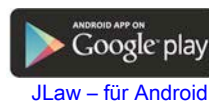
[JLaw – für iOS](#)

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Ruhegeldordnung falsch ausgelegt: Zwar treffe es zu, daß die Ruhegeldordnung die Vollendung des 65. Lebensjahres und nicht des 60. Lebensjahres als feste Altersgrenze auch für Frauen vorsehe und im übrigen lediglich Gesetzeswiederholend auf die Möglichkeit des vorzeitigen Bezugs der Rente hinweise. Das Berufungsgericht habe aber § 14 der Ruhegeldordnung mißverstanden. Diese Vorschrift fixiere den Versorgungsfall nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt. Mit dem Merkmal "Versorgungsfall" sei hier gerade nicht die Vollendung des 65. Lebensjahres gemeint. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts gebe es auch keinen Erfahrungssatz, daß eine nach Inkrafttreten des Betriebsrentengesetzes neu gefaßte Versorgungsordnung eine ausdrücklich auf § 6 BetrAVG Bezug nehmende Regelung enthalten müsse, um eine Kürzung wegen vorzeitigen Rentenbezugs zu erreichen. Es sei insbesondere nicht geboten, versicherungsmathematische Abschläge festzusetzen; es könne auch eine ratierliche Berechnungsmethode vorgesehen werden, die auf die vorgezogene Altersgrenze als "Versorgungsfall" abstelle. Aus der zweimaligen Zahlung des höheren Ruhegeldes und der vorläufigen Rentenberechnung könne die Klägerin nichts herleiten. Dem Berufungsgericht ist nicht in allen Punkten der Begründung, wohl aber im Ergebnis zu folgen.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 BetrAVG hat ein Arbeitnehmer, der vorzeitig mit einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, bei Eintritt des Versorgungsfalles einen Anspruch auf mindestens den zeitanteilig erdienten Teil der Leistung, den er bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einer früheren festen Altersgrenze hätte erreichen können. Hier-
nach ist im Falle der Klägerin die Vollendung des 65. Lebens-
jahres maßgebend.

a) Gemäß § 7 Abs. 1 der Ruhegeldordnung wird eine Altersrente
gezahlt, wenn der Betriebsangehörige mit Vollendung des 65. Le-
bensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Damit ist die
Vollendung des 65. Lebensjahres als die nach der Versorgungs-
ordnung regelmäßige Altersgrenze festgelegt. Damit ist zugleich
der Zeitpunkt bestimmt, nach dem sich die erreichbare Versor-
gungsleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 BetrAVG bemißt. Für die
Ermittlung des Kürzungsfaktors bei einem Ausscheiden zu einem
früheren Zeitpunkt ist folglich auf die Vollendung des 65. Le-
bensjahres abzustellen. Eine vorgezogene feste Altersgrenze ist
in der Versorgungsordnung nicht vorgesehen.

b) Eine hiervon abweichende Regelung ist nicht in § 7 Abs. 2
der Ruhegeldordnung enthalten. Diese Vorschrift weist lediglich
auf die in § 6 BetrAVG geschaffene Rechtslage hin: Arbeitnehmer,
die vorgezogenes oder flexibles Altersruhegeld aus der gesetz-
lichen Rentenversicherung erhalten, können vom selben Zeitpunkt
an auch Leistungen der betrieblichen Altersversorgung verlangen,
selbst wenn der in der Versorgungsordnung vorgesehene Versor-
gungsfall, von dem ab Leistungen fällig werden, noch nicht ein-
getreten ist. Auch die Revision stellt nicht in Abrede, daß § 7
Abs. 2 der Ruhegeldordnung nur eine Beschreibung der Gesetzes-
lage darstellt und nicht etwa eine von § 7 Abs. 1 der Ruhegeld-
ordnung abweichende Altersgrenze vorsieht.





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch eine nachträgliche Änderung einer betrieblichen Versorgungsordnung ist im Rahmen von Recht und Billigkeit möglich, zu Lasten des einzelnen Arbeitnehmers aber lediglich bis zu dessen Eintritt in den Ruhestand (Urteil des Senats vom 11. September 1980 - 3 AZR 185/80 - AP Nr. 3 zu § 6 BetrAVG, zu II der Gründe).

Die Form und den Umfang der Kürzung können die Beteiligten in den Grenzen von Treu und Glauben ebenfalls selbst bestimmen (so schon BAGE 30, 333 = AP Nr. 1 zu § 6 BetrAVG). Sie können versicherungsmathematische Abschläge vornehmen (BAGE 38, 277 = AP Nr. 4 zu § 6 BetrAVG), sind aber nicht genötigt, gerade von diesem Mittel der Kürzung Gebrauch zu machen. Es besteht ein Gestaltungsspielraum, der es den Gerichten in der Regel versagt, eine fehlende Anpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu ersetzen, zumal dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrAVG zusteht (BAGE 38, 277 = AP Nr. 4 zu § 6 BetrAVG, zu 2 a der Gründe).

b) Die Annahme des Berufungsgerichts, die Versorgungsordnung der Beklagten sehe eine zusätzliche Kürzung der Betriebsrente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme nicht vor, erscheint nicht zweifelsfrei. Nach Auffassung der Revision soll der längere Rentenbezug in der Weise berücksichtigt werden, daß die Rente des vorzeitig ausgeschiedenen Arbeitnehmers nicht mehr an den bis zum Lebensalter 65 möglichen Steigerungen teilnimmt und lediglich die Dienstzeit bis zum vorzeitigen Ausscheiden der Rentenberechnung zugrundegelegt wird. Dieses Ergebnis soll dadurch erreicht wer-



den, daß bei der Berechnung zwischen dem Eintritt des "Versorgungsfalls" einerseits und der "Vollendung des 65. Lebensjahres" unterschieden wird. Als erreichbare Vollrente soll nicht der Betrag angesetzt werden, der mit Vollendung des 65. Lebensjahres erreichbar wäre, sondern der bei vorzeitiger Inanspruchnahme der Betriebsrente erdiente Betrag, und zwar zeitanteilig gekürzt im Verhältnis der bis zum Lebensalter 65 erreichbaren Dienstzeit. Diese Auslegung der §§ 7 und 14 der Ruhegeldordnung ist denkbar und steht auch nicht in Widerspruch zu der vorläufigen Rentenberechnung der Beklagten vom 30. Dezember 1982. Dennoch ist im Ergebnis dem Berufungsgericht zu folgen.

c) Es erscheint schon fraglich, ob eine Berechnung, wie sie die Beklagte vornimmt, nach den zwingenden Regeln des Betriebsrentengesetzes zulässig wäre. Bezieht sich der Kürzungsfaktor auf die Vollendung des 65. Lebensjahres, die zeitanteilig nach diesem Faktor zu kürzende Vollrente aber auf eine frühere Altersgrenze, so kann im Falle vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis der bereits erdiente und durch § 2 Abs. 1 BetrAVG gesicherte Betrag unterschritten werden. Das wäre unzulässig. Die Frage bedarf jedoch im Streitfall keiner Vertiefung. Selbst wenn die Berechnung der Beklagten mit den zwingenden Berechnungsgrundsätzen des Betriebsrentengesetzes vereinbar wäre, muß der Klage stattgegeben werden, weil das von der Beklagten dargestellte Regelungsziel in der Ruhegeldordnung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt. Die Regelung in § 14 der Ruhegeldordnung ist für einen Arbeitnehmer kaum zu durchschauen. Diese Unklarheit muß die Beklagte gegen sich gelten lassen.



Folgt man der Auslegung der Beklagten, so verwendet die Ruhegeldordnung das Merkmal "Versorgungsfall" in einem unterschiedlichen Sinne: In § 14 soll der Begriff nicht mit der Altersgrenze übereinstimmen, wie sie in den §§ 2 und 7 der Ruhegeldordnung festgelegt ist, sondern den tatsächlichen Eintritt in den Ruhestand betreffen. Schon diese Kennzeichnung verschiedener Inhalte mit demselben Begriff erschwert das Verständnis und bewirkt Unklarheiten. Zudem widerspräche eine solche Begriffsbildung dem Sprachgebrauch des Betriebsrentengesetzes, an das sich der Text des § 14 der Ruhegeldordnung eng anlehnt. Abs. 1 der Vorschrift wiederholt nahezu wörtlich § 1 Abs. 1 BetrAVG. Das Gesetz meint jedoch mit dem "Eintritt des Versorgungsfalles" den Zeitpunkt, der in § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG als "Erreichen der Altersgrenze, Invalidität oder Tod" näher gekennzeichnet wird. Wenn die umstrittene Ruhegeldordnung demgegenüber dem gleichen Begriff einen abweichenden Inhalt geben und auch die Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente als "Versorgungsfall" verstanden wissen wollte, so hätte sie das klar zum Ausdruck bringen müssen. Nur aufgrund einer sorgfältigen Überprüfung des Vorbringens der Beklagten läßt sich überhaupt erst nachvollziehen, daß unterschiedliche Deutungen in Frage kommen. Wenn hier an eine zusätzliche Kürzung gedacht war, so hätte das im Text der Ruhegeldordnung so deutlich festgehalten werden müssen, daß der Arbeitnehmer in die Lage versetzt war, seine Entscheidung über die Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes auch unter diesem Gesichtspunkt zu prüfen. Da der Text der Ruhegeldordnung die



-15-

notwendige Klarheit vermissen läßt, muß die Beklagte die bestehenden Unklarheiten gegen sich gelten lassen.

Vorsitzender Richter am
BAG Prof. Dr. Dieterich
ist ausgeschieden.

Griebeling

Dr. Freitag

Griebeling

Hromadka

Paul-Reichart





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)